



KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

RAe Prof. Anton & Prof. Martinek PartG mbB
Science Park 2, 66123 Saarbrücken

RECHTSANWALT PROF. DR. MICHAEL ANTON, LL.M.
PROFESSOR (APL) AN DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
DR. IUR. (SAARBRÜCKEN), DR. IUR. HABIL. (SAARBRÜCKEN)
LL.M. (INTERNATIONAL COMMERCIAL AND BANKING LAW,
UNIVERSITY OF JOHANNESBURG)
DIPLOM-JURIST (DEUTSCHES UND INTERNATIONALES VERTRAGS-
UND WIRTSCHAFTSRECHT, UNIVERSITÄT DES SAARLANDES)

FDA Softwareentwicklungs-GmbH
Geschäftsführer Klaus Vorgang,
Geschäftsführer Lukas Falkner
Zentrum 93
6233 Kramsach
Österreich

RECHTSANWALT PROF. DR. DR. MICHAEL MARTINEK, MCJ
PROFESSOR (EM.) AN DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
DR. IUR. (FU BERLIN), DR. RER. PUBL. (SPEYER), DR. IUR. HABIL. (KIEL),
DR. IUR. H.C. (ZHONGNAN UNIV. WUHAN), DR. H.C. (LILLE 2 – DROIT
ET SANTÉ), DR. H.C. (UNIV. CRAIOVA), DR. IUR. H.C. (WARSZAWA)
MASTER COMP. JURISPR. (NEW YORK UNIVERSITY)
HONORARY PROFESSOR (JOHANNESBURG UND WUHAN)

IHR ZEICHEN	IHR SCHREIBEN	UNSER ZEICHEN	SAARBRÜCKEN
		A00944/26	14.01.2026

Sachbearbeiter:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Anton, LL.M.

**Frühwein, Madeline ./. FDA Softwareentwicklungs-GmbH
Forderungen und Rechte aus Vertragsverhältnis**

Sehr geehrter Herr Vorgang,
sehr geehrter Herr Falkner,
sehr geehrte Frau Koutny,

in oben genannter Angelegenheit hat mich Frau Madeline Frühwein beauftragt, die offene Forderung gegen Ihre Gesellschaft dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen, sie bei der Rechtsdurchsetzung zu beraten und die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu prüfen. Eine entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag meiner Mandantin fordere ich Sie hiermit auf, innerhalb von

14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens

- 1. eine Zahlung i.H.v. 750,00 EUR an die Bankverbindung unserer Mandantin zu zahlen und**
- 2. zu erklären, dass Ihre Gesellschaft keine Ansprüche aus § 8 des zwischen Ihnen geschlossenen Vertrages gegen unsere Mandantin geltend machen wird und das nachvertragliche Wettbewerbsverbot nicht wirksam ist und deshalb nicht ausgeübt wird.**

Die Forderungen meiner Mandantin begründe ich wie folgt:

POST&BÜRO

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN

KONTAKT & INFOS

FON: +49 (0) 681 5882587
FAX: +49 (0) 681 83903131
EMAIL: INFO@KWF-RECHT.DE
WEB: WWW.KWF-RECHT.DE
UST-IDNR.: DE326086598
STEUER-NR.: 040/157/15389

BANKVERBINDUNGEN

BANKISAAR
IBAN: DE94 5919 0000 1300 4630 09
POSTBANK
IBAN: DE94 6001 0070 0968 0857 03

Tatbestand

Zwischen meiner Mandantin, Frau Madeline Frühwein, und Ihrer Gesellschaft, der FDA Softwareentwicklungs-GmbH, wurde unter dem 06. Oktober 2025 ein Beratervertrag geschlossen.

Dieser Vertrag sah eine monatliche Vergütung in Höhe von 500 Euro netto für die Tätigkeit meiner Mandantin als Beraterin vor. Gemäß § 1 des Vertrages verpflichtete sich meine Mandantin, in ihren Podcasts Werbezeit für Pre-Roll- oder Post-Roll-Spots von bis zu 40 Sekunden beziehungsweise einen Mid-Roll von bis zu 120 Sekunden einzuräumen sowie einmal wöchentlich einen Podcast zu veröffentlichen.

Der Vertrag wurde gemäß § 5 auf drei Monate befristet, wobei eine Verlängerung zum Januar 2026 mit angepasstem Honorar vorgesehen war. Die Zusammenarbeit begann planmäßig am 01. Oktober 2025.

Meine Mandantin hat ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt und in der Zeit vom 01. Oktober 2025 bis zum 25. November 2025 insgesamt sechs Podcast-Folgen mit den vereinbarten Werbeeinspielern produziert und veröffentlicht. Dies entspricht einer Beschäftigungsduer von sechs Wochen, mithin einem Vergütungsanspruch in Höhe von 750 Euro.

Trotz wiederholter Zahlungsaufforderungen meiner Mandantin – insbesondere in der E-Mail vom 25. November 2025 um 12:28 Uhr – ist die vereinbarte Vergütung bis zum heutigen Tag nicht gezahlt worden. In dieser E-Mail hat meine Mandantin ausdrücklich auf die vertraglich bis Ende November vereinbarten 750 Euro hingewiesen und ihre Kontodaten mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 kündigte daraufhin Ihre Gesellschaft das Vertragsverhältnis außerordentlich zum 30. November 2025. Zur Begründung führten Sie an, dass meine Mandantin „nicht vereinbarungsgemäße Schritte“ gesetzt habe, die man nicht stehen lassen könne. Konkret wurden eine zweimalige eigenmächtige Abänderung von Werbetexten sowie die erst Ende Oktober erfolgte Veröffentlichung eines Links auf der Homepage meiner Mandantin beanstandet.

In der weiteren Korrespondenz – namentlich in Ihrer E-Mail vom 25. November 2025 um 13:04 Uhr – bestätigte Ihre Vertreterin, Frau Sonja Koutny, dass die Honorarberechnung bis Donnerstag der betreffenden Woche „umgesetzt“ und die Überweisung „zeitnah“ veranlasst werden sollte. Ein Zahlungseingang ist jedoch nicht erfolgt.

Beweis: Beratervertrag vom 06.10.2025
E-Mail-Korrespondenz vom 25.11.2025

Rechtliche Begründung

I. Anspruch auf Zahlung der Hauptforderung in Höhe von 750 Euro

POST&BÜROADRESSE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN

Die Forderung meiner Mandantin auf Zahlung von 750 Euro ergibt sich aus dem zwischen den Parteien wirksam geschlossenen Beratervertrag vom 06. Oktober 2025. Dieser Vertrag stellt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar, das die Voraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses nach § 145 BGB erfüllt: Es liegt ein Anbot meiner Mandantin zur Übernahme der vereinbarten Beratungstätigkeit und eine Annahmeerklärung Ihrer Gesellschaft durch Unterzeichnung des Vertrages vor.

Gemäß § 3 des Beratervertrages steht meiner Mandantin ein monatliches Honorar von 500 Euro netto zu. Diese Vereinbarung begründet einen vertraglichen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, der mit Erbringung der geschuldeten Leistungen fällig wird. Die Fälligkeit ergibt sich aus der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag, wonach das Beraterhonorar spätestens am 15. eines Folgemonats zu zahlen ist.

Meine Mandantin hat ihre vertraglichen Pflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt. Sie hat in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 26. November 2025 sechs Podcast-Folgen produziert und veröffentlicht, in denen sie die vereinbarte Werbezeit für Ihre Gesellschaft eingeräumt hat. Die erste Folge erschien am 15.10.2025. Damit ist der Vergütungsanspruch in Höhe von 750 Euro entstanden und fällig.

Die ausbleibende Zahlung stellt einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten Ihrer Gesellschaft dar.

Beweis: Beratervertrag vom 06.10.2025

II. Zur außerordentlichen Kündigung und deren Rechtswidrigkeit

Die von Ihrer Gesellschaft ausgesprochene außerordentliche Kündigung vom 25. November 2025 zum 30. November 2025 ist rechtlich nicht wirksam und stellt ihrerseits eine Verletzung des befristeten Vertrages dar.

Eine fristlose Kündigung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus, der es dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar erscheinen lässt, das Vertragsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen.

Die von Ihrer Gesellschaft angeführten Gründe – die zweimalige Abänderung von Werbetexten ohne Rücksprache sowie die verspätete Veröffentlichung eines Links auf der Homepage meiner Mandantin – rechtfertigen eine fristlose Kündigung nicht. Zum einen existiert hierfür keine vertragliche Pflicht; zum anderen handelt es sich bei den beanstandeten Handlungen ohnehin um geringfügige Verstöße, die weder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen noch einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des befristeten Vertrages darstellen.

Zudem fehlt es an einer vorherigen Abmahnung. Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei vertraglichen Pflichtverletzungen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie eine fristlose Kündigung rechtfertigen würden, vor Ausspruch einer fristlosen

POST&BÜROADRESSE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN

Kündigung regelmäßig eine Abmahnung erforderlich. Diese dient dazu, dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Verhaltensänderung einzuräumen und die Ernsthaftigkeit der Pflichtverletzung vor Augen zu führen.

Ihre Gesellschaft hat weder eine solche Abmahnung ausgesprochen noch meiner Mandantin Gelegenheit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren. Die fristlose Kündigung ist daher unwirksam. Der befristete Vertrag wäre bis zum 31. Dezember 2025 fortzuführen gewesen.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommen, behalte ich mir vor, die Rechtswidrigkeit der Kündigung und den daraus resultierenden Schaden meiner Mandantin – insbesondere entgangenen Verdienst für den gesamten Zeitraum – geltend zu machen.

III. Zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot gemäß § 8 des Beratervertrages

Meine Mandantin verlangt ferner die schriftliche Bestätigung Ihrer Gesellschaft, dass das in § 8 des Beratervertrages enthaltene nachvertragliche Wettbewerbsverbot nicht wirksam vereinbart wurde und mithin nicht besteht.

Das in § 8 des Beratervertrages enthaltene nachvertragliche Wettbewerbsverbot, wonach sich meine Mandantin für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vertragsende zur Unterlassung von Leistungen gleicher Art für Unternehmen im Wettbewerb mit der FDA verpflichtet, ist aus mehreren Gründen unwirksam.

Zunächst fehlt es an einer wirksamen Vereinbarung über eine angemessene Karenzentschädigung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, das gegen die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers beziehungsweise Dienstverpflichteten eingreift, nur dann wirksam, wenn der Verpflichtete für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine angemessene finanzielle Entschädigung erhält. Diese Rechtsgrundsätze finden auf freie Dienstverhältnisse entsprechende Anwendung.

Im vorliegenden Fall sieht der Beratervertrag keine solche Karenzentschädigung vor. Eine einseitige Erklärung meiner Mandantin, auf eine Entschädigung zu verzichten, liegt nicht vor. Das Fehlen einer Karenzentschädigung führt zur Unwirksamkeit des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots insgesamt.

Darüber hinaus ist das Wettbewerbsverbot auch in seiner Reichweite unwirksam. Es erfasst sämtliche Leistungen „gleicher Art“ für Unternehmen im Wettbewerb mit der FDA, ohne dass der räumliche oder sachliche Geltungsbereich hinreichend konkretisiert wäre. Eine derart pauschale und weitreichende Einschränkung der beruflichen Tätigkeit meiner Mandantin ist unverhältnismäßig und daher unwirksam.

Sollte Ihre Gesellschaft an dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot festhalten wollen, weise ich darauf hin, dass meine Mandantin eine angemessene

POST&BÜROADRESSE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN

Karenzentschädigung verlangen kann. Diese müsste für die Dauer des Wettbewerbsverbots gezahlt werden.

Im Ergebnis ist nach einer umfassenden Abwägung der Interessen Ihrer Gesellschaft und unserer Mandantin jedoch offensichtlich keine rechtswirksame nachvertragliche Wettbewerbsverbotsklausel geschlossen worden. Eine solche Klausel würde unsere Mandantin über Gebühr belasten. Ein Wettbewerbsverbot ist sittenwidrig und damit nichtig, wenn es eine unbillige Erschwerung des beruflichen Fortkommens darstellt und nicht durch ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist. Die Vereinbarung eines 12-monatigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots bei einer Vertragslaufzeit von nur drei Monaten und einer Vergütung von 500 EUR pro Monat ist unwirksam, insbesondere da Ihr Unternehmen durch die rechtswidrige Kündigung ihrerseits gegen die Rechte unserer Mandantin verstößen hat.

Ich fordere Ihre Gesellschaft daher auf, binnen der gesetzten Frist schriftlich zu bestätigen, dass kein wirksames nachvertragliches Wettbewerbsverbot besteht und meine Mandantin insoweit keinerlei Beschränkungen unterliegt.

Fazit

Zusammenfassend sind Sie daher verpflichtet, spätestens binnen 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens die folgenden Leistungen zu erbringen:

Erstens: Zahlung der Hauptforderung in Höhe von 750 Euro.

Zweitens: Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gemäß § 8 des Beratervertrages unwirksam ist und keine Bindungswirkung entfaltet.

Ich weise abschließend darauf hin, dass Ihre Gesellschaft in der E-Mail vom 25. November 2025 um 13:04 Uhr durch Frau Koutny erklärt hat, die Honorarberechnung „bis Donnerstag dieser Woche“ umzusetzen und die Überweisung „zeitnah“ zu veranlassen. Dieses Anerkenntnis meiner Forderungen ist geeignet, den Anspruch meiner Mandantin dem Grunde nach zu bestätigen.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt, behalte ich mir vor, das Vertragsverhältnis eingehend auf seine rechtliche Qualifikation zu prüfen. Es ist möglich, dass das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nicht als freies Beraterverhältnis, sondern als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist. Für diese Einschätzung sprechen mehrere Umstände: Meine Mandantin hat sich verpflichtet, einmal wöchentlich einen Podcast zu veröffentlichen und Werbezeit für Ihre Gesellschaft einzuräumen. Die Tätigkeit wurde weisungsgebunden ausgeübt; meine Mandantin hatte keinen unternehmerischen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Arbeit. Zudem war eine feste Vergütung vereinbart, die nicht von wirtschaftlichem Erfolg abhängig war. Sollte sich herausstellen, dass tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, hätte dies weitreichende rechtliche

POST&BÜROADRESSE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN



KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Konsequenzen. Meine Mandantin könnte dann weitergehende Ansprüche geltend machen, insbesondere auf Zahlung des Mindestlohns, auf Urlaubsabgeltung sowie auf Sozialversicherungsschutz während der Vertragslaufzeit.

Ich gehe davon aus, dass durch fristgemäße Zahlung des vorgenannten Betrages sowie durch Abgabe der erbetenen Erklärung zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot eine einvernehmliche Lösung des vorliegenden Konflikts erreicht werden kann. Meine Mandantin ist an einer zügigen und konstruktiven Beilegung der Streitigkeit interessiert. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bieten wir an, keine weiteren Kosten in Rechnung zu stellen, die durch unsere Beauftragung aufgrund des Verzugs und aufgrund der rechtswidrigen Kündigungserklärung Ihres Unternehmens angefallen sind, sollten Sie die vorgenannten Forderungen fristgemäß erfüllen. Andernfalls würden wir diese neben etwaigen Schadensersatzansprüchen geltend machen.

Für Rückfragen und etwaige Absprachen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich im Rahmen dieses Mandats ab sofort ausschließlich an mich und nicht mehr an meine Mandantin.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Anton, LL.M.

POST&BÜROADRESSE

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND VERMÖGENSRECHT
RECHTSANWÄLTE PROFESSOR ANTON & PROFESSOR MARTINEK
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB
SCIENCE PARK 2
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
66123 SAARBRÜCKEN